

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Herausgeber:** Schweizerischer Zivilschutzverband  
**Band:** 22 (1975)  
**Heft:** 11-12

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Die eingesetzten Klassenlehrer wurden durch die betreffenden kantonalen und kommunalen Ausbildungsinstanzen ausschliesslich aus der Privatindustrie rekrutiert. Dieses Lehrpersonal war weder methodisch-didaktisch geschult, noch konnte es sich auf einheitliche Richtlinien abstützen. Deshalb blieb diesen Kursen der Erfolg grösstenteils versagt. Dies kann vorläufig durch die Eingliederung solcher Kurse in die Testkurse für die TWU sowie durch die Erarbeitung und Zurverfügungstellung eines provisorischen Kursprogrammes erreicht werden. Langfristig gesehen lässt sich dieses Problem aber nur durch die Fertigstellung der TWU und die systematische Ausbildung von Kantonsinstruktoren befriedigend lösen.

### Konzept

Trotzdem auf absehbare Zeit keine Bundesbeiträge an den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen gewährt werden können, sind die Anstrengungen des Bundes auf diesem Gebiet von entscheidender Bedeutung. Es sind den Kantonen diesbezüglich auch schon konkrete Zusicherungen gemacht worden. So wurde beispielsweise schon seit mehreren Jahren immer wieder die Herausgabe einer umfassenden Weisung über den Unterhalt (TWU) versprochen.

Im weiteren wurden den Kantonen die Ausbildung von Kantonsinstruktoren, die ihrerseits dann das technische Personal der Gemeinden auszubilden hätten, in Aussicht gestellt.

Aus dieser Sachlage sowie aus der gesetzlich verankerten Pflicht des Bundes zur Oberaufsicht ergibt sich folgende Zielsetzung und Aufgabe:

- Erarbeitung verbindlicher und einheitlicher technischer Weisungen als Grundlage für die Durchführung des periodischen Routineunterhaltes der Anlagen und Einrichtungen durch das technische Personal der OSO (örtliche Schutzorganisation), SRO (Schutzraumorganisation) und BSO (Betriebsschutzorganisation).
- Erarbeitung der definitiven Gliederung des technischen Personals der Anlagen und Schutzräume; Festlegung der Aufgaben aller Funktionsträger sowie ihrer beruflichen Voraussetzungen für die Einteilung. Erwirken entsprechender Entscheide des Bundesamtes für Zivilschutz (BZS) bis Mitte 1976.
- Gewährleistung der Ausbildung des technischen Personals der OSO, SRO, BSO der Gemeinden.
- Oberaufsicht über den Vollzug des Unterhalts.

### Heutige Mittel

Mit der Neuorganisation des Bundesamtes im Jahre 1968 wurde im Rahmen der Abteilung für bauliche Massnahmen die Sektion «Unterhalt Bauten und technische Einrichtungen» zunächst nominell geschaffen. Es dauerte jedoch bis Mitte 1972, bis diese Sektion eingesetzt werden konnte. Vor Beginn der Arbeiten für die TWU wurde zunächst sorgfältig abgeklärt, ob bei irgendeiner Dienststelle des Bundes oder der Regiebetriebe ein analoges Reglement existiere. Erstaunlicherweise ist dies nicht der Fall, so dass sich für uns auch auf diesem Gebiet die Notwendigkeit zur Leistung einer Pionierarbeit mit all ihren Nach- und Vorteilen stellte.

Bis heute wurden verschiedene Teile der TWU entworfen und in Testkursen in den Städten Bern und Winterthur erprobt. Als erste Arbeitsunterlagen dienten sie in Ausbildungskursen der Kantone Zug, Baselland und Luzern. Die Reaktionen der betreffenden Kantone und Gemeinden waren durchwegs positiv. Gegenwärtig werden die getesteten Teile der Weisung aufgrund der Erfahrungen überarbeitet und andere befinden sich im Entwurf. Auch am genannten provisorischen Kursprogramm wird gearbeitet.

### Geplantes weiteres Vorgehen

Damit die bereits erwähnte Zielsetzung erreicht werden kann und um namentlich die Ausbildung der Kantonsin-

struktoren sinnvoll in das Gesamt-Ausbildungsprogramm des Bundesamtes eingliedern zu können, ist ein Netzplan für das weitere Vorgehen erstellt worden. Er enthält im wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Fertige Erarbeitung der TWU (hauptsächliches Arbeitsinstrument für das technische Personal der Gemeinden)
- Herausgabe der definitiven Weisung etwa Mitte 1977
- Erarbeitung der definitiven Gliederung des technischen Personals der Anlagen und Schutzräume
- Erarbeitung und Einsatz des provisorischen Kursprogrammes
- Schaffung der Grundlagen für die Ausbildung der Kantonsinstruktoren
- Durchführung der 8 Grundkurse für die Ausbildung der Kantonsinstruktoren

Ab etwa 1981 kann dann auch systematisch mit der genannten Überwachung der kantonalen Ausbildungskurse sowie mit den 4jährigen Anlagekontrollen durch die Organe der Sektion Unterhalt begonnen werden.

Die Erarbeitung des gesamten Projektes «Ausbildung des technischen Personals» erfolgt durch die Abteilung «Bauliche Massnahmen» in dauerndem Kontakt mit der Abteilung «Ausbildung» des BZS. Letztere übernimmt

- die laufende didaktische Beratung sowohl bei der Aufstellung des Kursprogrammes als auch bei der Erarbeitung und Erprobung der einzelnen Lektionen sowie der Gestaltung der Klassenlehrerdokumentationen;
- die Beratung in den mit der Kursdurchführung zusammenhängenden administrativen Fragen;
- Übersetzungsarbeiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten;
- die Rechnungsführung in den Bundeskursen.

(Fortsetzung folgt in Nummer 1/2 1976)

**AccuLux**

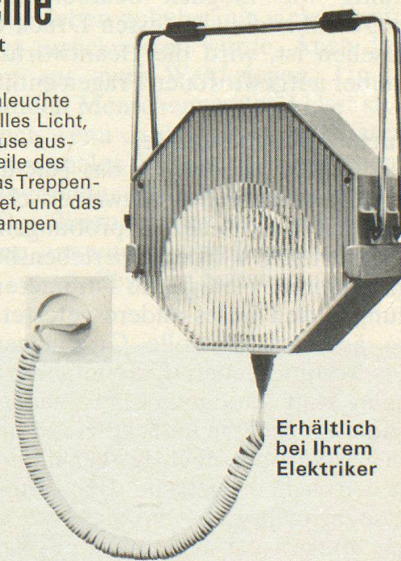
**229.-**

mit wartungsfreien gasdichten Nickel/Cadmium-Akkumulatoren  
Gewicht nur 1 kg

## Notstromleuchte

BZS-Schock-geprüft

Die AccuLux-Notstromleuchte gibt sofort strahlend helles Licht, wenn der Strom im Hause ausfällt. Die wichtigsten Teile des Hauses, der Flur oder das Treppenhaus, sind hell erleuchtet, und das Suchen nach Taschenlampen oder Kerzen entfällt. Die AccuLux-Notstromleuchte kann dann auch als Handleuchte verwendet und dort eingesetzt werden, wo es notwendig ist. Die AccuLux-Notstromleuchte gibt in voll aufgeladenem Zustand für etwa 3½ Stunden Licht.



Erhältlich bei Ihrem Elektriker

Generalvertretung

**MEXAG**

Riedtlistrasse 8, 8042 Zürich  
Telefon 01 60 17 69

Depositaro e agente esclusivo per la Svizzera di lingua italiana  
Dante Bontagnoli, CH-6932 Breganzona  
Telefono 091 2 14 45, via Lucino 33